

LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung	183
<i>Satzung für die Hegegemeinschaft Westhavelland</i>	

Öffentliche Bekanntmachung SATZUNG

für die Hegegemeinschaft Westhavelland

§1

Grundsätze

1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden, gemäß den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eine Hegegemeinschaft für Schalenwild. Die Hegegemeinschaft führt den Namen "Westhavelland".
2. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Zur Hegegemeinschaft gehören die jagdbaren Flächen und Stimmen der in Anlage 1 aufgezählten gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke sowie Jagdbezirke der Verwaltungsjagd.
4. Zuständige Jagdbehörden sind:
Untere Jagdbehörde des Landkreises Havelland
Untere Jagdbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark
Untere Jagdbehörde der Stadt Brandenburg/Havel

§2

Ziel der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft Westhavelland ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in seinem Bereich liegenden Jagdbezirke. Sie regelt alle Fragen, die die Bejagung und Hege des Schalenwildes betreffen, soweit dies im Rahmen der geltenden Jagdgesetze möglich ist.

Ziel der Hegegemeinschaft ist die fachkundige Hege des Schalenwildes. Außerdem setzt sie sich für eine weidgerechte Jagdausübung und die Pflege gut nachbarschaftlicher Beziehungen der Jagdbezirke untereinander ein.

Die Hege und Bejagung soll nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchgeführt werden mit dem Ziel, einen an den Lebensraum angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand in angemessener Zahl unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft mit einem befriedigendem Anteil starken und reifen Wildes zu schaffen und zu erhalten.

§3

Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung einer einheitlichen Bejagungsrichtlinie,
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes,
3. Aufstellung eines Planvorschlages für den Gesamtabschuss der in dieser Satzung in § 2 erfassten Wildarten und wirkt auf die Erfüllung der Abschusspläne hin.
4. Verteilung des geplanten Gesamtabschusses innerhalb der Hegegemeinschaft und Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der vorjährig erreichten Abschusszahlen

sowie der örtlichen Wilddichte als Grundlage für die aufzustellenden jährlichen amtlichen Abschusspläne.

5. Statistische Erfassung des Abschusses mittels körperlichen Nachweis gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
6. Durchführung einer jährlichen Pflichttrophäenschau innerhalb der Hegegemeinschaft mit Bewertung der Streckenergebnisse, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeschauen.
7. Maßnahmen der Biotopverbesserung abzustimmen.
8. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten.
9. Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes abzustimmen und zu unterstützen.
10. Bei Neuverpachtung oder Neugründung von Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft dafür zu werben, dass die Grundeigentümer darauf hinwirken, die neuen Inhaber oder Pächter zu einer Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft zu veranlassen.

§4

Mitgliedschaft

1. Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
 - a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
 - b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,
 - c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Verlust der Eigenschaft zu oben Ziff. 1).
 - b) durch Kündigung zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Tod.
5. Mit der Beitrittserklärung und Aufnahme in die Hegegemeinschaft durch diesbezügliche Bestätigungsschreiben des Vorstandes erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Satzungsorgane an.

§5

Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der

Tagesordnung, durch schriftliche Einladung per Postbrief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliederadresse oder Emailadresse bekannt gegeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet wurde.

Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die:

- Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,
- die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
- Vertreter der unteren Jagdbehörden und unteren Forstbehörden.

2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Hegegemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Beschluss über Satzungsänderungen;
 - c) Beratung und Beschluss der Vorschläge über den Gesamtabschuss
 - d) Beschluss über Hegerichtlinien;
 - e) Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten oder gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben;
 - f) Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Kosten;
 - g) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für jeweils 4 Jahre;
 - h) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
4. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Anträge zur Abstimmung sollen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
5. Jeder Jagdbezirk erhält entsprechend seiner Jagdfläche je angefangene 500 ha Flächengröße eine Stimme.
6. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 80 Prozent der Mitgliederstimmen.
7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die mindestens durch den Schriftführer und den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) Dem Vorsitzenden
 - 2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) Dem Geschäftsführer
 - 4) Dem Kassenwart
 - 5) Beisitzern entsprechend der Vorstandsempfehlungwobei der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart alleinvertretungsberechtigt sind.
Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Funktionen innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Bei laufenden Geschäften muss der Vorstand von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten werden, von denen mindestens einer eine Funktionsstellung laut § 7 Punkt 1 (1-4) innehat.
5. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufteilung des Gesamtabschusses auf die einzelnen Jagdbezirke in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Jagdbezirke.
7. Der Vorstand hält Kontakt mit der zuständigen Jagdbehörde und unterrichtet sie insbesondere über die Gesamtabschlussplanung.
8. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8

Einnahmen und Ausgaben

1. Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich für die beteiligten Jagdbezirke ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden in der Regel nicht gewährt. Besondere Aufwandsentschädigungen können in Ausnahmen auf Antrag, mit Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

§9

Hegegemeinschaftsschau

Die Hegegemeinschaftsschau soll alljährlich und öffentlich im September stattfinden. Die Mitglieder werden angehalten, alle in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Trophäen und gefundenen Abwurfstangen des zurückliegenden Jagdjahres vorzuzeigen.

§ 10

Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflicht, die jagdliche Ordnung (u.a. Hegerichtlinien) oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden.
2. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahmen nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach BJagdG und UagdG bleiben unberührt.

§ 11

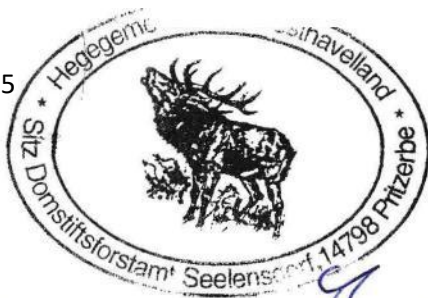
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 beschlossen und tritt mit Genehmigung der unteren Jagdbehörden zum 01.04.2024 in Kraft.

Havelsee, 13.03.2025



Friedrich Hinz (Vorsitzender)



Thomas Querfurth (stellvertretender Vorsitzender)

Genehmigung der Satzung der HG Westhavelland durch die untere Jagdbehörde

Rathenow, den 08.07.2026

In Vertretung

gez. Michael Koch
Beigeordneter/Dezernent III

Anlage 1

Mitglieder der Hegegemeinschaft Westhavelland

Landkreis/UJ	Jagdgebiet	Fläche in ha
HVL	VJB Grünaue	2.720,72
	EJB Stadtwald Rathenow	1.612,47
	GJB Rathenow	825,40
	EJB v. Stechow	563,42
	EJB Scholz-Rütz	302,50
	GJB Nennhausen 1	286,43
	EJB Heimsoth	113,93
	EJB Hohes Rott	333,30
	EJB Nagl	602,00
	GJB Bamme Nord	395,00
	GJB Bamme Süd 1	378,00
	GJB Bamme Süd II	260,00
	EJB Buschow Rütz	83,00
	GJB Mützlitz	1.045,00
	EJB Stockmann	81,38
	GJB Behnitz	945,00
	EJB BF Quermathen	910,00
	EJB Agrof. Jung	828,00
	EJB Wildbahn Hinz	798,60
	EJB Havellandhof Ribbeck	672,41
	GJB Retzow 1	807,86
	GJB Möthlow 1	255,71
	EJB Forst Meyer Johann	1.323,00
	Garlitz 1	1.046,00
	Garlitz II	1.035,00
	EJB Kieck	559,28
	EJB Forst Barnewitz Stammermann	670,00
	GJB Buschow	701,00
	GJB Gräningen 1	305,15
	GJB Gräningen II	404,00
	GJB Gräningen III	276,00
	GJB Nennhausen II	338,00
	EJB Gräninger See	120,94
	GJB Stechow	871,00
	EJB PVA Stechow	133,20
	EJB Ackerbau Stechow	244,84
	GJB Kotzen	470,47
	EJB PVA Kotzen	388,00
	GJB Döberitz	664,00

GJB Premnitz	536,33
GJB Mögelin	645,00
EJB Gapel	310,00
GJB Semlin	772,00
Damme Nord	340,00
Damme Süd II	432,00

Mitglieder der Hegegemeinschaft Westhavelland

Landkreis/UJ	Jagdgebiet	Fläche in ha
PM	GJB Marzahne	1.039,78
	GJB Ketzür	710,00
	GJB Butzow	712,00
	GJB Päwesin A	730,00
	GJB Päwesin B	770,00
	GJB Gortz	816,00
	EJB Ketzürer Heide	100,00
	GJB Radewege	1.075,00
	EJB Fennsee	86,00
	EJB Bagower Heide	624,41
	EJB Gortzer Heide	88,00
	EJB Broseckenberg	125,74
	EJB DFA Seelensdorf	1.264,00
	GJB Pritzerbe	1.920,00
	GJB Fohrde	1.066,00
	GJB Hohenferchesar	643,59
	BF Brielow 1	196,40
	BF Brielow II	150,70
	EJB Briest	345,60
BRB	EJB Altsdädtischer Forst	232,00
	EJB Brandenburger Altstädtische Heide	165,00
Summe:		40.265,56